



Satzung

über den Kostenersatz für die Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr

vom 19.02.2014

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hermaringen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hermaringen am 19.02.2014 folgende Feuerwehrkostenersatzsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hermaringen werden Kostenersätze nach dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit diese Leistungen nicht nach § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich sind.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und bei Fehlalarmierung (blinder Alarm) durch private Brandmeldeanlagen.

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen

Kostenersatzfrei sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 FwG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 FwG Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets bei:

1. Schadenfeuern (Bränden);
2. öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, ein Unglücksfall oder dergleichen verursacht worden sind;
3. technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen;

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen

Kostenersatz wird erhoben für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Hermaringen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes und - abweichend von der allgemeinen Regelung - für die nach § 2 Abs. 1 kostenersatzfreien Leistungen, wenn:

1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FwG),
2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FwG),
3. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FwG),

4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FwG),
5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 FwG),
6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 FwG).

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Zur Erstattung der Kosten ist verpflichtet:
 - 1.1 derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
 - 1.2 der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - 1.3 derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - 1.4 in den Fällen des § 3 Abs. 2 der Fahrzeughalter,
 - 1.5 in den Fällen des § 3 Abs. 3 der Eigentümer eines Gewerbebetriebs,
 - 1.6 in den Fällen des § 3 Abs. 4 der Betreiber,
 - 1.7 in den Fällen des § 3 Abs. 5 der Betreiber einer Brandmeldeanlage.
 - 1.8 in den Fällen des § 3 Abs. 6 der Meldende.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 5

Berechnung der Kostenersätze

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge inkl. Beladung/Geräte, gemäß den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Für jede angefangene Viertelstunde wird eine volle Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Der Kostenersatz für zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.

- (5) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
- 5.1 den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen sowie die zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen;
 - 5.2 den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der Beladung/Geräte;
 - 5.3 den Kosten für die verbrauchten Materialien;
 - 5.4 den sonstigen Aufwendungen Dritter, die der Gemeinde Hermaringen aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden (z. B. Entsorgungskosten)
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer Kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

§ 6

Überlandhilfe

- (1) Für Amtshilfe innerhalb des Landkreises Heidenheim nach § 27 FwG ist Kostenersatz in Höhe des Zuschusses, wie ihn das Land gewährt, zu leisten.
- (2) Für Amtshilfe außerhalb des Landkreises Heidenheim hat gem. § 27 Abs. 2 FwG der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, die Kosten zu tragen. § 36 Abs. 5 FwG gilt entsprechend.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 15.11.2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Anlage 1

Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hermaringen

1. Personaleinsatz

1.1	Je Stunde und Person im Einsatz	10,50 Euro
1.2	Je Stunde und Person in Bereitschaft	5,50 Euro
1.3	Erfrischungszuschuss gem. § 16 Abs. 1 FwG bei einer Einsatzdauer von über vier Stunden je Person	7,50 Euro

Entstandene Kosten für die Erstattung von Verdienstaufschlägen bei Einsätzen (§ 16 Abs. 1 FwG) werden in tatsächlicher Höhe erhoben.

2. Fahrzeugeinsatz

Je Stunde und Fahrzeug inkl. Beladung/Geräte:

2.1	Löschfahrzeug LF 8	31,00 Euro
2.2	Hilfsleistungslöschfahrzeug HLF 20/20	73,00 Euro
2.3	Mannschaftstransportwagen MTW	8,50 Euro

3. Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.

Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.